

**Satzung
über die Entschädigung von Angehörigen der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Thum
(Feuerwehrentschädigungssatzung)**

- Aufgrund der 1. Änderungssatzung zur Feuerwehrentschädigungssatzung der Stadt Thum vom 22.10.2015 wird nachstehend der vollständige Wortlaut der Feuerwehrentschädigungssatzung der Stadt Thum in der seit 01.02.2015 gültigen Fassung bekannt gemacht -

Inhalt:

§ 1 - Geltungsbereich	2
§ 2 - Aufwandsentschädigung von Funktionsträgern	2
§ 3 - Entschädigung für Einsätze und Ausbildungsdienste	2
§ 4 - Entschädigung privater Arbeitgeber.....	3
§ 5 - Ersatz von Verdienstaussfall	3
§ 6 - Sachschäden	3
§ 7- Zuwendungen	3
§ 8 - Inkrafttreten und Außerkrafttreten.....	4

**Satzung
über die Entschädigung von Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Thum
(Feuerwehrentschädigungssatzung)**

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Satzung findet für die ehrenamtlich Tätigen der Stadtfeuerwehr der Stadt Thum mit den Ortswehren Thum, Jahnsbach und Herold Anwendung.

§ 2 - Aufwandsentschädigung von Funktionsträgern

(1) Die nachfolgend genannten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Thum, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten folgende zusätzliche Entschädigung pro Jahr:

1. Stadtwehrleiter	70,00 €/ Monat (840,00 €/ Jahr)
2. Stellvertretender Stadtwehrleiter	35,00 €/ Monat (420,00 €/ Jahr)
3. Ortswehrleiter	60,00 €/ Monat (720,00 €/ Jahr)
4. Stellvertretender Ortswehrleiter	30,00 €/ Monat (360,00 €/ Jahr)
5. Gerätewart	40,00 €/ Monat (480,00 €/ Jahr)
6. Jugendfeuerwehrwart	50,00 €/ Monat (600,00 €/Jahr)

(2) Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben nach Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 im vollen Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Gemeinde- oder Ortswehrleiter. Dabei ist die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 4 anzurechnen.

(3) Sollte einer der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Thum mehrere der unter Abs. 1 genannten Funktionen gleichzeitig ausüben, ist für die höherwertige Funktion die volle und für jede weitere 2/3 der Entschädigung zu zahlen.

(4) Mit den Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 sind alle mit der Funktion verbundenen Auslagen abgegolten.

§ 3 - Entschädigung für Einsätze und Ausbildungsdienste

(1) Die aktiv tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Thum erhalten für Einsätze einen Auslagenersatz von 5,00 € pro Einsatz, bei Fehlalarmierungen wird dieser Betrag auf 2,50 € reduziert. Die Zahlung des Auslagensatzes beinhaltet die Auslagen für Energie der Funkmeldeempfänger, die Fahrtkosten zum Gerätehaus und zurück sowie zusätzliche persönliche Aufwendungen.

- (2) Für jede nachgewiesene Teilnahme am Dienst bzw. Übung erhalten die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, wenn mindestens an 50% der geforderten 40 Mindestausbildungsstunden teilgenommen wurde, eine pauschale Entschädigung von 3,00 € pro Dienst bzw. Übung.
- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen für Einsätze erfolgt halbjährlich entsprechend der Einsatzberichte. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung für Dienste und Übungen erfolgt jährlich entsprechend der Teilnahmenachweise, die der Ortswehrleiter zu erbringen hat.

§ 4 - Entschädigung privater Arbeitgeber

Die Stadt Thum hat allen privaten Arbeitgebern auf Antrag Kostenersatz nach Maßgabe des § 62 Abs. 1 SächsBRKG zu leisten.

§ 5 - Ersatz von Verdienstaussfall

Ehrenamtliche Angehörige der Stadtfeuerwehr, die beruflich selbstständig sind, erhalten auf Antrag den ihnen entstandenen Verdienstaussfall bis zur Höhe von 24,00 EUR je Stunde ersetzt. Pro Tag werden höchstens zehn Stunden erstattet. Für angefangene Stunden wird die volle Stundenvergütung gewährt. Die Höhe des Verdienstaussfalls ist glaubhaft zu machen.

§ 6 - Sachschäden

Sachschäden, die dem freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr der Stadt Thum bei Ausübung seines Dienstes bzw. bei der Ausbildung ohne eigenes vorsätzliches bzw. grob fahrlässiges Verhalten erwachsen, werden auf Antrag von der Stadt Thum ersetzt.

§ 7- Zuwendungen

Jeder langjährig aktive Angehörige der Stadtfeuerwehr Thum erhält auf Vorschlag der Wehrleitung eine Jubiläumszuwendung aus städtischen Mitteln. Die Zuwendung wird wie folgt gestaffelt:

10 Jahre aktiver Dienst	25,00 €
20 Jahre aktiver Dienst	40,00 €
25 Jahre aktiver Dienst	50,00 €
30 Jahre aktiver Dienst	75,00 €
40 Jahre aktiver Dienst	100,00 €
50 Jahre aktiver Dienst	125,00 €
60 Jahre aktiver Dienst	150,00 €
70 Jahre aktiver Dienst	200,00 €

§ 8 - Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Thum tritt rückwirkend zum 01.02.2015 in Kraft.

Thum, den 22.10.2015



Michael Brändel
Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächs.GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Thum, 22.10.2015



Michael Brändel
Bürgermeister